VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/88 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 über die Einfuhrkontingente im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen (Fischwirtschaftsjahr 1988)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 der Kommission (3) festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Portugal hat beantragt, das Kontingent für Filets von Seehechten der Merluccius-Arten, gefroren, für das Wirtschaftsjahr 1988 um 150 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie seine vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Gemäß Artikel 363 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann Portugal gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Erzeugnisse beibehalten. Portugal hat einen Antrag gestellt, die mengenmäßigen Beschränkungen für gefrorene Kalmare und Illex-Arten aufheben zu dürfen. Es ist daher angebracht, das jährliche Einfuhrkontingent sowie die Vierteljahrestranchen, wie sie für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 aufgenommen sind, zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Aufstellung unter B im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 werden die Zahlen für Filets von Seehechten der Merluccius-Arten, gefroren, der Unterposition 0304 20 57 der Kombinierten Nomenklatur durch die folgenden Zahlen ersetzt:

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
310	40	40	115	115"

(2) In der Tabelle im Teil B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 werden die Zeilen und die Ziffern zu Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) und Illex-Arten, gefroren, der Unterpositionen 0307 49 31, 0307 49 33, 0307 49 39, 0307 49 51, 0307 49 59 und 0307 99 11 der Kombinierten Nomenklatur gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1988

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 24.